



Vorhaben Nr. 3909.26 81

### **Öffentliche Bekanntmachung des Bergamtes Südbayern über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben *Geothermieprojekt Trostberg* mit den Bohrungen GT1 bis GT4**

Mit Schreiben vom 06.03.2026 hat die Erdwärme Alz GmbH München beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

#### **Merkmale des Vorhabens**

Zur Förderung von Thermalwasser ist das Niederbringen von bis zu vier Geothermiebohrungen mit einer Endteufe von jeweils ca. 3.900 m (TVD) am Standort Trostberg geplant. Die in Anspruch genommene Gesamtfläche des Vorhabens beträgt etwa 25.000 m<sup>2</sup>. Die Vorhabenfläche ist als landwirtschaftliche Nutzfläche gekennzeichnet.

#### **Standort des Vorhabens**

Der Vorhabenstandort, von dem die Bohrungen abgeteuft werden, umfasst die Fl.-Nrn. 808 und 813/1 der Gemarkung Lindach in der Stadt Trostberg im Landkreis Traunstein. Das Plangebiet liegt im baurechtlichen Außenbereich östlich der Traun bei Altenmarkt a. d. Alz, nördlich der Gemeindeverbindungsstraße Stöttling-Lindach. Schutzgebiete, wie z. B. Gebiete der öffentlichen Wasserversorgung oder des Natur- und Umweltschutzes, sind nicht betroffen.

#### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Für die Bohr-, Test- und Bauphase werden rund 25.000 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Fläche temporär in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Arbeiten wird der Bohrplatz auf ein Mindestmaß zurückgebaut und die nicht mehr benötigte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Für die Betriebsphase der vier Bohrungen verbleibt eine versiegelte Fläche von ca. 7.000 m<sup>2</sup>. Bei der Errichtung der Bohrkeller erfolgt zudem ein dauerhafter Eingriff in den Boden. Die Funktion der Grundwasserführung und -neubildung bleibt jedoch erhalten. Der Flächenverlust infolge der Neuversiegelung wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert. Durch den Eingriff entstehen somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das **Schutzgut Boden**.

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete. Zwar erfolgt ein Eingriff in einen tiefen Grundwasserleiter, jedoch sind aufgrund der großen Entnahmetiefe, der klaren hydrogeologischen Trennung der Grundwasserstockwerke sowie der vorgesehenen technischen Sicherungsmaßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** zu erwarten.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind, bezogen auf sämtliche Schutzgüter, durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne der Kriterien nach Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG zu erwarten.

**Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern kommt somit zu dem Ergebnis, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.**

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 07. April 2026  
Regierung von Oberbayern  
-Bergamt Südbayern-

gez.  
D ü h r s e n  
Bergdirektor